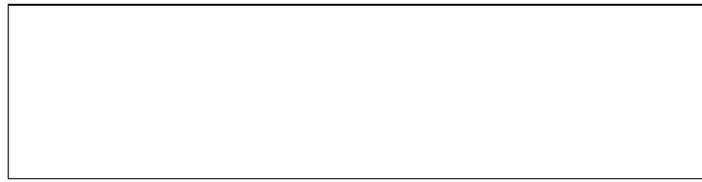




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten eine breite und strukturierte Kenntnis zentraler Theorien und Modelle der Literaturwissenschaft, Übung und Expertise in der Erörterung übergreifender Fragestellungen und der genauen und kritischen Lektüre literarischer und theoretischer Texte in deutscher, englischer und einer weiteren Sprache auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, fortgeschrittene schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse (insbesondere die Fähigkeit zum grammatisch und stilistisch einwandfreien Ausdruck in deutscher Sprache), die Fähigkeit zum Verständnis, zur kritischen Überprüfung und zur klaren Darlegung schlüssiger wissenschaftlicher Argumentationen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft herausgegeben wird, mit formalen Angaben zur Identifikation der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem einschlägigen Erststudium nach § 1 Satz 1, gegebenenfalls in amtlicher Übersetzung, das die Abschlussnote 2,3 oder besser ausweisen muss; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein „Transcript of Records“ über 150 ECTS, aus welchem mit Noten versehene Nachweise zu für die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft fachlich einschlägigen, erfolgreich belegten Modulen des Erststudiums im Umfang von mindestens 20 ECTS hervorgehen;
4. ein Aufsatz zu einer vom Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gestellten Fragestellung, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für

ein Studium im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;

5. Nachweise durch Zeugnisse oder vergleichbare Belege über Sprachkenntnisse, die den in § 1 Satz 3 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Kreis der Fachdozentinnen und -dozenten zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 aus einem Erststudium im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München entspricht, mit einer Durchschnittsnote von 2,0 oder besser vorgelegt haben, werden als „geeignet“ eingestuft. ²Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der in § 1 Abs. 3 dargestellten Kriterien bewertet. ³Dabei wird eine fachliche Entscheidung getroffen, ob diese Kriterien erfüllt sind und die Bewerberinnen oder Bewerber somit über die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfügen. ⁴Die Eignung ist auf Grund dieses Ergebnisses festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist die Bewertung des dritten Mitglieds der Prüfungskommission ausschlaggebend.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2015/16. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 24. Juli 2015 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juli 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2015.

München, den 23. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2015.